

2. Liegt Mittäterschaft vor, wenn mehrere gemeinschaftlich von einer verfälschten Urkunde zum Zweck einer Täuschung Gebrauch machen, die in rechtswidriger Absicht vorgenommene Verfälschung aber nur einem von ihnen zuzurechnen ist?

St.G.B. §§ 267. 270. 47.

II. Straffenat. Urt. v. 13. Oktober 1908 g. G. u. Gen. II 685/08.

I. Landgericht Wartenstein.

Aus den Gründen:

... Die Annahme der Strafkammer, daß die Durchschlagskopie des „Schlußscheins“ eine Urkunde sei, läßt einen Rechtsirrtum nicht erkennen. ...

Diese Urkunde hat der angeklagte Ghemann nach dem für erwiesen erachteten Sachverhalt in rechtswidriger Absicht verfälscht. Von der verfälschten Urkunde haben beide Angeklagte zum Zwecke einer Täuschung Gebrauch gemacht, die Ehefrau, indem sie, wissend,

daß die Urkunde verfälscht war, ihren Ehemann mit der Einreichung der Urkunde an das Prozeßgericht beauftragte und dadurch die Einreichung herbeiführte, der Ehemann, indem er den Auftrag der Ehefrau ausführte. Die Strafkammer hat den Ehemann nach §§ 267. 268, die Ehefrau nach §§ 270. 268 St G.B.'s, jeden Ehegatten als M'eintäter, verurteilt. Dies wird von den Revisionen mit Grund beanstandet. Allerdings war es begrifflich nicht ausgeschlossen, in einem und demselben äußeren Vorgange — der Einreichung der verfälschten Urkunde durch den Ehemann —, Bestandteile zweier voneinander unabhängiger Straftaten, einer solchen des Ehemannes und einer solchen der Ehefrau zu erblicken; denn für die Frage, ob die Tat des einen Angeklagten zu der des anderen im Verhältnisse von Mittäterschaft, Anstiftung oder Beihilfe stand, war die Richtung des strafbaren Vorsatzes entscheidend. Hätte die Ehefrau geglaubt, sich ihres Ehemannes als gutgläubigen Werkzeuges zur Ausführung der von ihr beabsichtigten Täuschung zu bedienen, so wäre ihr Vorsatz nicht auf Teilnahme an der Straftat eines anderen gerichtet gewesen, und jeder der Angeklagten hätte die von ihm begangene Straftat als M'eintäter begangen.

Indessen nötigt der festgestellte Sachverhalt zu der Annahme, daß die Strafkammer ein bewußtes Zusammenwirken beider Eheleute bei dem Gebrauche des verfälschten Exemplars des Schlußscheins für vorliegend erachtet hat. Daß für die Ehefrau eine andere Person als ihr Ehemann als Verfälscher in Betracht gekommen sei, daß die Ehefrau ihrem Ehemanne gegenüber die Urkunde als unverfälscht ausgegeben habe, als sie mit ihm die Prozeßlage besprach und ihn mit der Einreichung der Urkunde beauftragte, ist im angefochtenen Urteil in keiner Weise angedeutet und kann bei der Sachlage nicht als Annahme der Strafkammer unterstellt werden. Die Feststellungen müssen dahin verstanden werden, daß die angeklagte Ehefrau, als sie ihrem Ehemanne den Auftrag zur Einreichung der Urkunde erteilte, gewußt hat, daß dieser von der Urkunde zum Zwecke einer Täuschung Gebrauch machen werde und daß sie diesen Teil der Tat ihres Ehemannes als ihre eigene Tat wollte. Hiernach haben die beiden Angeklagten in bewußtem und gewolltem Zusammenwirken als Täter von der verfälschten Urkunde zum Zwecke einer Täuschung Gebrauch gemacht. Daß der angeklagte Ehemann den Tatbestand des § 267,

die Ehefrau denjenigen des § 270 St.G.B.'s erfüllt hatte, stand der Annahme einer gemeinschaftlichen Begehung der Tat nicht entgegen. In dieser Beziehung ist folgendes hervorzuheben:

Auch abgesehen von den durch § 50 St.G.B.'s geregelten Fällen können gegen die einzelnen Mittäter verschiedene Strafgesetze zur Anwendung gelangen. Wird durch das bewußte und gewollte Zusammenwirken mehrerer mit Täterwillen handelnder Personen ein strafbarer Tatbestand hergestellt, so bestimmt sich die Strafbarkeit eines jeden Täters nicht nur nach dem objektiven, sondern auch nach dem bei ihm gegebenen subjektiven Tatbestande und daher unter Umständen bei den einzelnen verschieden. Insbesondere werden Erschwerungsgründe nur denjenigen Mittätern zugerechnet, von deren Vorsatz sie umfaßt waren (vgl. Rechtspr. des R.G.'s Bd. 8 S. 80). Dies muß auch gelten, wenn der eine Täter die Urkunde verfälscht hat, und dann beide gemeinschaftlich von ihr strafbaren Gebrauch machen. Denn auch der Verfälscher macht von der gefälschten Urkunde, wissend, daß sie verfälscht ist, Gebrauch. Ohne dieses Wissen würde der Tatbestand des § 267 St.G.B.'s nicht gegeben sein. Der Verfälscher erfüllt somit den gesamten strafbaren Tatbestand des § 270 St.G.B.'s und kann ihn durch bewußtes und gewolltes Zusammenwirken mit einer nur nach § 270 strafbaren Person herstellen. Der Verfälscher begeht nur insofern ein Mehr, als er die Urkunde zuvor in rechtswidriger Absicht verfälscht. Dieses Mehr tritt zu dem Tatbestande des § 270 hinzu. Die fälschliche Anfertigung ist nur demjenigen zuzurechnen, der sie in rechtswidriger Absicht vorgenommen hat, der gemeinschaftliche Gebrauch der verfälschten Urkunde allen gemeinschaftlich Handelnden. Daß das Gesetz die in rechtswidriger Absicht vorgenommene Verfälschung nicht als einen Erschwerungsgrund neben dem Tatbestande des § 270 behandelt, sondern in den Fällen der §§ 267 und 270 zwei gleichwertige Formen der Urkundenfälschung angenommen hat, kann bezüglich der Möglichkeit einer Mittäterschaft keinen begrifflichen Unterschied begründen. Das Reichsgericht hat bereits früher angenommen, daß die Tatbestände des § 267 einerseits und des § 270 andererseits durch gemeinschaftliche Ausführung im Sinne des § 47 St.G.B.'s erfüllt werden können (vgl. Rechtspr. des R.G.'s Bd. 8 S. 481). Anstiftung von seiten der angeklagten Ehefrau kommt nach dem für erwiesen

erachteten Sachverhalte nicht in Frage; denn der Ehemann hatte die Verfälschung vorgenommen und somit die Ausführung der Tat begonnen, bevor die Ehefrau auf seinen Willen eingewirkt hatte, und die Ehefrau wollte den strafbaren Gebrauch der verfälschten Urkunde nicht als fremde, sondern als eigene Tat. Der letztere Umstand schließt auch die Annahme einer Beihilfe aus.

Hiernach hätte die Strafkammer den § 47 St.G.B.'s zur Anwendung bringen müssen. Die materielle Richtigkeit der Entscheidung wird dadurch, daß eine gemeinschaftliche Begehung der Straftat nicht ausdrücklich festgestellt ist, und daß die Strafkammer sich der Anwendbarkeit des § 47 nicht bewußt geworden ist, nicht berührt. Auf dem vorliegenden Fehler beruht daher das ergangene Urteil nicht.